

Herbert Kickl
Bundesminister

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0029-V/8/2019

Wien, am 8. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Nationalrätin Dr. Alma Zadic, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Jänner 2019 unter der Nr. **2565/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechtsberatung im Asylverfahren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Mit welchen Trägern/Vereinen/Organisationen/NGOs/Unternehmen oder sonstigen Organisationseinheiten hat das Bundesministerium für Inneres Verträge zur Rechtsberatung in Asylverfahren?*
- *Wann, von wem und für welchen Zeitraum wurden diese Verträge mit den jeweiligen Partnern unterzeichnet (bitte um Auflistung nach Vertragspartner, Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, Vertragslaufzeit und unterzeichnenden Personen)?*

Die Rechtsberatung im Zulassungsverfahren sowie im zweitinstanzlichen Verfahren wird auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung durch den Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ) sowie durch die ARGE Rechtsberatung (Diakonie und Volkshilfe OÖ) erbracht. Die Rahmenvereinbarung wurde am 5.10.2011, nach vorheriger Bekanntmachung nach den Bestimmungen der allgemeinen Ausschreibungsbedingungen, unbefristet abgeschlossen. Vertragspartner sind die Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Inneres sowie den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (Anm.:

vormals Zuständigkeit des Bundeskanzlers) auf der einen, sowie der Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ) bzw. die ARGE Rechtsberatung auf der anderen Seite.

Des Weiteren bestehen mit dem Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ) und der Caritas der Erzdiözese Graz Seckau EU-Förderverträge (AMIF) zur Rechtsberatung in der 1. Instanz des Asylverfahrens. Der Fördervertrag zwischen dem BMI und dem Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ) wurde am 07.04.2017 für die Vertragslaufzeit 01.01.2017-31.12.2019 abgeschlossen. Der Fördervertrag zwischen dem BMI und der Caritas Erzdiözese Graz Seckau wurde am 24.04.2017 für die Vertragslaufzeit 01.01.2017-31.12.2019 abgeschlossen.

Zur Frage 3:

- *Welche Kosten fallen für die einzelnen Verträge an und aus welchem Detailbudget werden diese beglichen?*

Betreffend die Rahmenvereinbarung:

Für die Rechtsberatung im Zulassungsverfahren wurden 2017 im Detailbudget des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (18010200) rund € 0,57 Mio. aufgewendet, davon entfielen rund € 0,32 Mio. auf den VMÖ und rund € 0,25 Mio. auf die ARGE.

Betreffend die EU-Förderverträge:

Die Rechtsberatung in 1. Instanz wurde im Rahmen von AMIF-Projekten aus dem Detailbudget der Grundversorgung (18010100) kofinanziert. Im Zeitraum 2017 bis 2019 (36 Monate Projektlaufzeit) ist eine gesamte Fördersumme von € 1,975 Mio. vorgesehen. Davon entfallen € 1,750 Mio. auf den auf VMÖ und € 0,225 Mio. auf die Caritas.

Zur Frage 4:

- *Was sind die konkreten vertraglichen Leistungen der jeweiligen Träger?*

Die Rahmenvereinbarung regelt die Bedingungen, zu denen der Auftragnehmer im Falle der Erteilung des Zuschlags (Einzelabruf) seine Leistungen erbringt. Die Leistungen umfassen die verpflichtende Erbringung von Dienstleistungen (Rechtsberatung und/oder Vertretung) im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Rechtsberatern gemäß § 48 BFA-VG idF BGBl 144/2013, für Asylwerber im Zulassungsverfahren gemäß § 49 BFA-VG idF BGBl 144/2013, für Fremde oder Asylwerber im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) gemäß § 52 BFA-VG idF BGBl 144/2013 und für Fremde bei einer Festnahme aufgrund eines Festnahmeauftrages gemäß §§ 34 (3) Z 1 iVm 40 (1) Z 1 BFA-VG idF BGBl 144/2013, im Rahmen der sonstigen Rechtsberatung gemäß § 51 BFA-VG idF BGBl 144/2013,

sowie optional im zugelassenen Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) gemäß § 50 BFA-VG idF BGBl 144/2013.

Im Rahmen der EU-Förderverträge führt der Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ) beratende Unterstützung für Asylwerbende im zugelassenen Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß § 50 BFA-VG durch und die Caritas Erzdiözese Graz-Seckau trägt zur Förderung von schnellen und effizienten Asylverfahren durch Beratung und Unterstützung der Zielgruppe im Verfahren vor dem BFA Regionaldirektion Steiermark und in enger Akkordierung mit diesem bei.

Zur Frage 5:

- *Was qualifiziert den jeweiligen Partner, um zu einem Vertragsabschluss betreffend Rechtsberatung zu gelangen? Bitte um Ausführung zur Qualifikation des jeweiligen Partners im Bereich der Rechtsberatung.*

Betreffend die Rahmenvereinbarung:

Die Qualifikationen und Eignung zur Durchführung der Rechtsberatung gemäß der Rahmenvereinbarung wurden im Rahmen des Vergabeverfahrens geprüft. Am Vergabeverfahren durften alle Unternehmen teilnehmen und wurden zur Vergabe zugelassen, die nicht einen der in § 68 BVergG 2006 genannten Ausschlussgründe verwirklichten. Die Unternehmen mussten ihre Eignung gemäß taxativ definierter Punkte in der Ausschreibungsunterlage hinsichtlich ihrer beruflichen Befugnis, ihrer beruflichen Zuverlässigkeit, ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sowie ihrer technischen Leistungsfähigkeit darlegen.

Betreffend die EU-Förderverträge:

Der Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ) und die Caritas der Erzdiözese Graz-Seckau können beide im Bereich der Rechtsberatung im asylrechtlichen Verfahren auf eine jahrzehntelange Erfahrung in der erfolgreichen Abwicklung unterschiedlicher Projekte zurückblicken.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *Finden regelmäßig Evaluierungen hinsichtlich Effizienz und Wirtschaftlichkeit statt?*
 - a. Wenn ja, in welchem Zeitraum und in welchen Intervallen (bitte um genaue Angabe der bisher erfolgten Evaluierungen)?*
 - b. Wenn ja, was wird nach welchen Kriterien wie evaluiert?*
 - c. Wenn ja, von wem?*

- d. *Wenn ja, was sind die Ergebnisse?*
- e. *Wenn nein, warum nicht?*
- f. *Wenn nein, inwiefern gewährleisten Sie dann die Effizienz und Wirtschaftlichkeit?*
- *Finden regelmäßig Evaluierungen hinsichtlich der Erfüllung menschen- und grundrechtlicher Standards statt?*
 - a. *Wenn ja, in welchem Zeitraum und in welchen Intervallen (bitte um genauere Angabe der bisher erfolgten Evaluierungen)?*
 - b. *Wenn ja, was wird nach welchen Kriterien wie evaluiert?*
 - c. *Wenn ja, von wem wird evaluiert?*
 - d. *Wenn ja, was sind die Ergebnisse?*
 - e. *Wenn nein, warum nicht?*
 - f. *Wenn nein, inwiefern gewährleisten Sie dann die Einhaltung der menschen- und grundrechtlichen Standards?*
- *Findet regelmäßig eine Evaluierung der Rechtsberatung zur Qualitätssicherung statt?*
 - a. *Wenn ja, in welchem Zeitraum und in welchen Intervallen (bitte um genauere Angabe der bisher erfolgten Evaluierungen)?*
 - b. *Wenn ja, was wird nach welchen Kriterien wie evaluiert?*
 - c. *Wenn ja, von wem wird evaluiert?*
 - d. *Wenn ja, was sind die Ergebnisse?*
 - e. *Wenn nein, warum nicht?*
 - f. *Wenn nein, inwiefern gewährleisten Sie dann Qualität der Rechtsberatung?*

Betreffend die Rahmenvereinbarung:

Das Vorliegen der Eignung zur Erbringung der Leistungen wurde im Vergabeverfahren umfassend geprüft. Die Leistungen wurden sodann im Rahmen der Anforderungen der öffentlichen Ausschreibung vergeben und durch die Vertragspartner gemäß dem Leistungskatalog entsprechend erfüllt. Erst wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, hat eine Überprüfung zu erfolgen und ist der Vertrag gegebenenfalls aufzulösen.

Betreffend die EU-Förderverträge:

Im Zuge des Auswahlverfahrens der oben genannten Förderprojekte erfolgte seitens der zuständigen Förderabteilung eine fundierte inhaltliche und finanzielle Bewertung der Projektvorschläge. Im Rahmen des Auswahlverfahrens wurde nach folgenden Kriterien bewertet: Relevanz, Kapazität des Antragstellers, Methodologie, Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Projektes, Kosteneffektivität, Sparsamkeit, Ausmaß der Vernetzung.

Nach Vertragsabschluss werden die Projekte basierend auf nationalen und europäischen Vorgaben regelmäßigen, zumindest jährlichen Kontrollen (Verwaltungskontrollen, Betriebliche Vor-Ort-Kontrollen, Finanzielle Vor-Ort-Kontrollen) unterzogen.

Zur Frage 9:

- *Beinhalten die genannten Verträge Auflösungsmöglichkeiten?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Sind Auflösungen aus wichtigem Grund möglich?*
 - d. *Wenn ja, welche Auflösungsgründe sehen die einzelnen Verträge vor?*
 - e. *Wenn nein, warum nicht?*
 - f. *Sehen die Verträge Kündigungstermine und –fristen vor?*
 - g. *Wenn ja, bitte um Auflistung des frühesten Kündigungstermins, inklusive Frist, mit dem jeweiligen Partner.*
 - h. *Wenn nein, warum nicht?*

Betreffend die Rahmenvereinbarung:

Als Auflösungsmöglichkeiten sind Kündigung, Rücktritt aus wichtigen Gründen sowie Rücktritt wegen Verzuges vorgesehen. Der Republik Österreich, vertreten sowohl durch den Bundesminister für Inneres als auch den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (Anm.: vormals Zuständigkeit des Bundeskanzlers), kommt dabei ein jeweils gesondertes, ausschließlich ihre Teilkategorie betreffendes Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht zu, das die Geltung der Rahmenvereinbarung hinsichtlich der nicht vom Rücktritt/der Kündigung betroffenen Teilkategorien unberührt lässt.

Beide Vertragsparteien sind bei Vorliegen eines von der anderen Partei zu vertretenen wichtigen Grundes, der das Festhalten am Vertrag unzumutbar macht, zum Rücktritt berechtigt. Als wichtige Gründe, die den Auftraggeber durch einseitige Erklärung zum (Teil-) Rücktritt mit sofortiger Wirkung berechtigen, samt den daran anknüpfenden Rechtsfolgen, sind folgende genannt:

- a) wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht der Auftraggeber diese selbst zu vertreten hat;
- b) wenn der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um dem Auftraggeber in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;

- c) wenn der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Organe des Auftraggebers, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet oder Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
- d) der Verlust der zur Erbringung der Leistung erforderlichen Voraussetzungen, wie z.B. Genehmigungen, Personal, etc.;
- e) wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt. Eine wesentliche Vertragsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer den in der Leistungsbeschreibung Punkt 6 beschriebenen Anforderungen und Vorgehensweisen bei der Leistungserbringung nicht nachkommt und die fehlenden Leistungen nicht binnen angemessener Frist nach erfolgter schriftlicher Mahnung oder mündlicher Aufforderung nachgeholt werden;
- f) bei Nichtbehebung von Fehlern durch den Auftragnehmer, die eine reibungslose Durchführung des Auftrages im Sinne einer Komplettleistung verhindert.

Daneben gibt es auch die Möglichkeit des Rücktritts wegen Verzug. Gerät der Auftragnehmer mit ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Leistungspflichten oder Maßnahmen aus Gründen, die nicht in der Sphäre des Auftraggebers gelegen sind, in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Die Rahmenvereinbarung kann zudem im Rahmen der ordentlichen Kündigung von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Betreffend die EU-Förderverträge:

Die vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellten Musterförderungsverträge regeln im § 12 umfassend die Möglichkeit der Einstellung und Rückzahlung der Förderung.

Zur Frage 10:

- *Wie lauten die Kündigungsklauseln in den einzelnen Verträgen (bitte um exakten Wortlaut)?*

Betreffend die Rahmenvereinbarung:

1.6.ordentliche Kündigung zum Ende jedes Kalenderjahres

Die Rahmenvereinbarung wird für unbestimmte Zeit ab Abschluss abgeschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende

eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden. Für die Dauer von 3 Jahren ab Auftragserteilung vereinbaren die Vertragsparteien einen Kündigungsverzicht, sodass die Rahmenvereinbarung zum ersten Mal mit 31.12.2014 gekündigt werden kann. Ausschlaggebend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels. Der Partei der Rahmenvereinbarung/dem Auftragnehmer stehen im Fall einer Kündigung keine Ansprüche – aus welchem Rechtstitel auch immer – zu.

Die dem Auftraggeber zukommenden Rechte und Pflichten aus der gegenständlichen Rahmenvereinbarung werden betreffend die Teilkategorie 2 durch den Bundeskanzler (Anm.: nunmehr Zuständigkeit des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz), betreffend alle anderen Teilkategorien durch die Bundesministerin für Inneres wahrgenommen.

Dem Auftraggeber kommt, sowohl vertreten durch den Bundeskanzler (Anm.: nunmehr Zuständigkeit des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz) als auch durch die Bundesministerin für Inneres insbesondere ein - jeweils gesondertes, ihre Teilkategorie betreffendes - Kündigungsrecht im obigen Sinn zu, welches die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung, die die nicht gekündigten Teilkategorien der Rahmenvereinbarung betreffen, unberührt lässt. Eine Teilkündigung von Teilkategorien der Rahmenvereinbarung ist somit im obigen Sinn zulässig.

Betreffend die EU-Förderverträge:

Die Kündigungsklausel § 12 des Fördervertrags lautet:

§ 12 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

1. Der Förderungsnehmer hat – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers, der von diesem beauftragten Abwicklungsstelle oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1.1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;

1.2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweisen auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden;

- 1.3. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
 - 1.4. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
 - 1.5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 - 1.6. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
 - 1.7. vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 6 Pkt. 1.9 dieses Förderungsvertrages nicht eingehalten wurde;
 - 1.8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden (bei Unternehmern);
 - 1.9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;
 - 1.10. Informations- und Publizitätsmaßnahmen gemäß § 13 nicht durchgeführt werden;
 - 1.11. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird;
 - 1.12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden, oder
 - 1.13. eine Rückerstattungsverpflichtung gemäß §30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, vorliegt.
2. Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn
 - 2.1. die von der Förderungswerberin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
 - 2.2. kein Verschulden der Förderungswerberin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
 - 2.3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.
 3. Es wird eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode vereinbart. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

4. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen vereinbart. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Zur Frage 11:

- *Gibt es bereits eine Wirkungs-Folgen-Abschätzung bezüglich der Neustrukturierung der Rechtsberatung im Asylverfahren ?*
 - a. *Wenn ja, wie lautet die Wirkungs-Folgen-Abschätzung im genauen Wortlaut?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn ja, wann wurde diese durchgeführt?*
 - d. *Wenn ja, von wem wurde diese durchgeführt?*
 - e. *Wenn ja, auf der Basis welcher Kriterien wurde die Abschätzung durchgeführt?*

Im Gesetzesentstehungsprozess ist nach der WFA-VO eine WFA vorgesehen, die sich derzeit im Entwurfsstadium befindet und im Rahmen der Begutachtung übermittelt wird.

Zur Frage 12:

- *Gibt es bereits eine Kosten-Nutzen-Analyse bezüglich der Neustrukturierung der Rechtsberatung im Asylverfahren?*
 - a. *Wenn ja, wie lautet die Kosten-Nutzen-Analyse im genauen Wortlaut?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn ja, wann wurde diese durchgeführt?*
 - d. *Wenn ja, von wem wurde diese durchgeführt?*
 - e. *Wenn ja, auf der Basis welcher Kriterien wurde diese durchgeführt?*

Ein wesentlicher Aspekt des Gesetzesentstehungsprozesses basiert auf einer Kosten-Nutzen-Analyse, die Ergebnisse fließen in die WFA ein. Die Berechnungsparameter sind in dieser nachvollziehbar dokumentiert.

Zu den Fragen 13 bis 18:

- *Nach welchen Kriterien wird die neue Trägerschaft in der Rechtsberatung ausgewählt?*
- *Gibt es bereits Gespräche mit neuen Trägerschaften?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen?*
 - b. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

- *Wie, von wem und nach welchen Kriterien wird das Personal für die „Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen“ (BBU) ausgewählt?*
- *Wie, von wem und nach welchen Kriterien wird das Personal für die in der BBU angesiedelte Rechtsberatung ausgewählt?*
- *Aus welchen budgetären Mitteln (Detailbudget/s) soll die Neustrukturierung der Rechtsberatung ausgewählt werden?*
- *Wie hoch ist der finanzielle Gesamtaufwand für die Neustrukturierung der Rechtsberatung?*

Diese Beantwortungen hängen von allenfalls möglichen zukünftigen Gesetzwerdungsinitiativen ab und sind daher derzeit keiner Beantwortung zugänglich.

Zur Frage 19:

- *Warum wurden die Verträge mit den jetzigen Trägern nicht zu Jahresende 2018 gekündigt?*

Seitens des Bundesministeriums für Inneres erschien eine einseitige Kündigung - ohne das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) – nicht sinnvoll, da das Hauptvolumen vom BMVRDJ abgerufen wird und Doppelgleisigkeiten die Folge wären.

Herbert Kickl

